

## Teilnahmeverpflichtung und Präsenzregelung im Studium am RPI

**In der Ausbildung am RPI steht ein ganzheitlicher, kompetenzorientierter Lernprozess mit der Lerngruppe im Zentrum. Ein erfolgreicher Lernprozess baut auf Verbindlichkeit und Kontinuität auf. Deshalb gilt für das Studium eine Teilnahmeverpflichtung von grundsätzlich 80%.**

Die folgenden Bestimmungen regeln die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Praktika im Rahmen des Grund- und Aufbaustudiums am Religionspädagogischen Institut RPI. Sie sind für alle Studierenden verbindlich.

### 1. Grundstudium

Für synchron durchgeführte Lehrveranstaltungen – unabhängig davon, ob diese in Präsenz oder digital angeboten werden – gilt eine verbindliche Teilnahmeverpflichtung von **mindestens 80 % der Veranstaltungseinheiten**. Eine Lehrveranstaltung gilt nur dann als bestanden, wenn diese Präsenzvorgabe eingehalten wird.

Für Lehrveranstaltungen, die auch asynchron angeboten werden (z. B. durch Podcasts oder vergleichbare digitale Lernressourcen), entfällt die Pflicht zur Teilnahme an synchronen Unterrichtsformaten. Studierende sind **eigenverantwortlich verpflichtet**, sich die Lerninhalte anhand der bereitgestellten Lernressourcen selbstständig anzueignen.

### 2. Aufbaustudium

Im gesamten Aufbaustudium besteht für **alle Lehrveranstaltungen** eine verbindliche **Teilnahmepflicht von mindestens 80 %**. Bei Nichterfüllung dieser Anforderung gilt die Lehrveranstaltung als **nicht besucht**.

### 3. Praktika

Für sämtliche Praktika im Grund- und Aufbaustudium ist eine **Mindestanwesenheit von 80 %** erforderlich. Fehlzeiten über diese Grenze hinaus führen zur **Nichtanerkennung des Praktikums**.

### 4. Ergänzende Bestimmungen

Studierende, die eine Lehrveranstaltung ganz oder teilweise verpassen, sind verpflichtet, den versäumten Stoff **eigenständig nachzuarbeiten**. Dozierende sind berechtigt, **zusätzliche Lernaufgaben** zur Kompensation zu erteilen.

Wer in einer Lehrveranstaltung, für die diese 80%-Regelung gilt, **mehr als 20 % der Unterrichtszeit versäumt**, muss das entsprechende Modul im folgenden Studienjahr **vollständig wiederholen**. Dies kann zu einer Verlängerung der Studiendauer führen.

Die oben genannten Präsenzpflichten gelten unabhängig vom Grund der Abwesenheit. Die zulässigen **20 % Fehlzeiten** beinhalten sämtliche denkbaren Abwesenheitsgründe, etwa wegen Krankheit, familiärer Verpflichtungen, Militärdienst oder anderer individueller Umstände. Bei **nicht planbaren, schwerwiegenden Ereignissen** (z. B. längerer Krankheit), die eine individuelle Anpassung des Studienverlaufs erfordern, ist frühzeitig das Gespräch mit der Studienleitung zu suchen. Gemeinsam ist eine Lösung zuhanden der Institutsleitung zu erarbeiten.